

Sarsteiner Gold Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Fassung vom 10.02.2017

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Anwendbare Bedingungen

Unser Angebot und unsere Auftragsbestätigung erfolgen unter Einbeziehung nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen anzuwenden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbaren. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon ob unser Unternehmen diese kannte oder nicht, diesen widersprochen wurde oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen. Der Kunde unterwirft sich jedenfalls mit der Annahme der Lieferung der Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich festlegen.

3. Vertragsinhalt, Vorbehalt der Ausführungsgenehmigung

3.1 Eine Lieferverpflichtung kommt wirksam zustande, sobald dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Im Falle eines verbindlichen Angebots unseres Unternehmens kommt die Lieferverpflichtung durch wirksame Annahme unseres Angebotes durch den Kunden zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Fertigungstechnisch bedingte Abweichungen unserer Produkte von der Bestellmenge sind in angemessenem Umfang zulässig und dürfen gesondert verrechnet werden.

3.2 Unsere Angaben gelten nur dann als zugesicherte Eigenschaften, wenn wir sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als zugesichert oder garantiert bezeichnen.

3.3 Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten. Sind wir ihm dabei behilflich, so trägt der Besteller die Aufwendungen, die uns dabei entstehen.

3.4 Teillieferungen sind zulässig.

3.5 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.

4. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Unsere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte etc. sowie Angebote und Auftragsbestätigungen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen

Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird. Der Besteller haftet dafür, dass durch Verwendung eingesandter Zeichnungen, Muster und ähnlicher Behelfe Patent-, Muster- und Markenschutzrechte nicht verletzt werden.

5. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladen im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Kosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, soweit sie zu berechnen ist. Für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, dürfen wir etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung stellen. z.B. Rohstoffe, Hilfsstoffe, öffentliche Abgaben usw.

6. Zahlungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung

6.1 Der Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer wird grundsätzlich 10 Tage nach Rechnungslegung fällig. Ab diesem Datum sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen. Der Nachweis eines größeren Schadens bleibt vorbehalten. Skontoabzüge sind nicht zulässig, stillschweigend tolerierte Abzüge begründen auch nach längerer Übung keinen Rechtsanspruch.

6.2 Für jede Mahnung dürfen wir EUR 15,-- berechnen.

6.3 Der Besteller ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen nicht berechtigt.

7. Liefertermin, Lieferfrist, Lieferverzug

7.1 Lieferfristen oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung so bezeichnet werden.

7.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller genehmigten Zeichnungen, Freigaben zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und sonstiger für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

7.3 Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

7.4 Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

7.5 Wird der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Gleichzeitig werden alle unsere bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen zur Zahlung fällig.

8. Entgegennahme, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

8.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung oder der Abholung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben. Wir sind berechtigt, alle Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden zu versichern. Weist die Lieferung zur Zeit der Ankunft beim Besteller Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat der Besteller unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen.

8.2 Verzögert sich der Versand oder die Abholung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besteller nur mit unserer schriftlicher Zustimmung berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, zu be- und verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Er verpflichtet sich, uns zur Sicherung von unseren Kaufpreisforderungen seine Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselseitige Haftung für uns begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt nicht, bevor nicht unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach einmaliger Mahnung unter Fristsetzung von 7 Tagen berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

9.3 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

10. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel von Lieferungen oder Leistungen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

10.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer billigem Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten, vom Tage des Gefahrüberganges an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

10.2 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, unterlassene oder unzureichende Wartung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

10.3 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung an uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10.4 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb Österreichs, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

10.5 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

10.6 Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

10.7 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, wobei für leicht fahrlässiges Verhalten nicht gehaftet wird. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

10.8 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden sowie immaterieller Schäden.

11. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter

Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Mitarbeiter die Regelungen der Abschnitte 10 und 12 entsprechend.

12. Recht des Bestellers auf Rücktritt und unsere sonstige Haftung

12.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

12.2 Liegt ein Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts 7 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller uns, während wir uns in Verzug befinden, eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

12.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

12.4 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Mitarbeiter, insbesondere auf Rückgängigmachung des Vertrages, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

13. Unser Schadenersatzanspruch bei Nichterfüllung des Bestellers sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beträgt der zu ersetzende pauschalisierte Mindestschaden 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer. Der Schadensbetrag ist anzuheben, wenn wir einen höheren, oder herabzusetzen, wenn der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

14. Höhere Gewalt

14.1 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, sofern die nicht erfüllende Partei nachweist, dass dieser Umstand durch höhere Gewalt, insbesondere aber nicht ausschließlich durch Streik oder Arbeitsstreitigkeiten, allgemeine Verknappung der benötigten Rohmaterialien, Terrorismus, Feuer, Flut, Diebstahl, Vandalismus, Export- und Importbeschränkungen oder andere außerhalb der Kontrolle liegende Beschränkungen, die weder verhindert noch vorhergesehen werden konnten, verursacht wurde.

14.2 Jene Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat dies unverzüglich der anderen Partei schriftlich mitzuteilen und die andere Partei über die Beschränkungen und die Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages zu informieren. Die Partei hat ferner dazu beizutragen, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu mildern.

14.3 Sofern der Umstand der höheren Gewalt nicht binnen drei (3) Monaten beendet ist, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung aufzulösen.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinem übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

17. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Linz. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen. Der Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht).